

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

|   |   |                        |                              |
|---|---|------------------------|------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident<br><input type="checkbox"/> Der Kanzler | <b>Gemeinsame Richtlinie<br/>zur Entsorgung von Datenträgern<br/>der Bauhaus-Universität Weimar und<br/>der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar</b> |                        | Ausgabe<br><b>05/2024</b>    |
|   | erarb. Dez./Einheit<br><b>SCC</b>   | Telefon<br><b>2400</b> | Datum<br><b>3. Juli 2024</b> |

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), geben sich die Bauhaus-Universität Weimar und die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Gemeinsame Richtlinie zur Entsorgung von Datenträgern.

Das Präsidium der Bauhaus-Universität Weimar hat die Richtlinie am 3. Juli 2024 beschlossen. Das Präsidium der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat die Richtlinie am 25. April 2024 beschlossen.

## Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

§ 2 Begriffe

§ 3 Interne Entsorgung

§ 4 Fremd-Entsorgung

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 – Mindestanforderungen an die Geräte und Prozesse zur Datenträgerentsorgung

### § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

#### (1) Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt für die Bauhaus-Universität Weimar sowie die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar die Entsorgung von dienstlichen Datenträgern, auf denen schutzwürdige Daten gespeichert sind und ergänzt insoweit auch die Gemeinsame IT-Nutzungsordnung der beiden Hochschulen.

#### (2) Inhaltlicher Geltungsbereich

An der Bauhaus-Universität Weimar und der Hochschule für Musik Franz Liszt werden schutzbedürftige Informationen verarbeitet. Hierzu gehören auch vertrauliche, personenbezogene und/oder sensible Daten. Werden Datenträger mit schutzbedürftigen Informationen nicht mehr benötigt bzw. sollen sie auf Grund eines Defektes ausgesondert werden, ist die Entsorgung so durchzuführen, dass keine Rückschlüsse auf die zuvor auf ihnen gespeicherten Daten möglich sind.

#### (3) Rechtsgrundlagen

Maßgeblich für die Gestaltung des Entsorgungsprozesses sind die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), die Empfehlungen des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), sowie das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB X). Wird die Entsorgung extern durch darauf spezialisierte Firmen durchgeführt (Fremdentsorgung), sind zusätzlich die Regelungen zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO i.V.m. Art. 32 DSGVO und § 19 ThürDSG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der

Erarbeitung der Richtlinie wurden zudem die Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und die DIN 66399 berücksichtigt.

## § 2 Begriffe

### (1) Datenträger

Datenträger sind gemäß DIN 66399 insbesondere Papier sowie elektronische, magnetische und optische Datenträger, u. a. CDs/DVDs, Disketten, ID-Karten, Magnetbandkassetten, Festplatten, Speichersticks, Chipkarten, Halbleiterfestplatten (SSD) und mobile Kommunikationsmittel (Smartphones).

### (2) Schutzwürdige Daten

Schutzwürdig sind grundsätzlich personenbezogene, vertrauliche, nicht öffentliche oder sonstige sensible Daten, die auf einem Datenträger gespeichert und vor einem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen sind.

### (3) Entsorgung

1. Die Entsorgung ist ein mehrstufiger Prozess. Er umfasst die Phasen Anfall, Sammlung/Lagerung, Transport und umweltverträgliche Vernichtung. Bei der Vernichtung von Datenträgern werden Form und Zustand des Datenträgers in der Regel durch Zerkleinern, Auflösen, Schmelzen, Erhitzen oder Verbrennen<sup>1</sup> so geändert, dass eine Wiederherstellung der ursprünglich gespeicherten Daten nicht mehr möglich ist.

2. Im Rahmen der Beurteilung der Entsorgungsfähigkeit sind zudem die gesetzlichen sowie die jeweiligen hochschulspezifischen Archivierungsbestimmungen und Aufbewahrungsfristen zu beachten.

3. Wird ein Datenträger von der für diese Daten verantwortlichen Person als „zu entsorgen“ eingestuft, ist dieser grundsätzlich umgehend zu vernichten (interne Entsorgung) oder den dafür vorgesehenen zentralen Sammelstellen bzw. Sammelbehältern zur Fremd-Entsorgung zuzuführen. Ein individuelles ungeschütztes Sammeln von zu entsorgenden Datenträgern am Arbeitsplatz ist zu vermeiden.

## § 3 Interne Entsorgung

(1) Die Geräte und Prozesse zur internen Vernichtung von Datenträgern müssen den Anforderungen der Anlage 1 genügen. Dies ist insbesondere bei allen Beschaffungsprozessen für Entsorgungsgeräte und -anlagen, aber auch bei der Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen durch die jeweilige Vergabestelle zu berücksichtigen.

(2) Die interne Entsorgung von zu entsorgenden Datenträgern ist grundsätzlich von den Besitzern der Datenträger durchzuführen – je nach Datenträger entweder selbst oder durch die Zuführung zu zentralen Sammelstellen. Die konkrete Verfahrensweise für die unterschiedlichen Datenträger sowie die Standorte der zu nutzenden Sammelbehälter bzw. -stellen werden von der jeweiligen Hochschule hochschulöffentlich – insbesondere auf der Internetseite der jeweiligen Hochschule – bekannt gemacht.

## § 4 Fremd-Entsorgung

(1) Bei einer Vergabe der Entsorgung an Entsorgungsdienstleister (Fremd-Entsorgung), insbesondere zur Vernichtung von Datenträgern, sind für die zu vergebenden Leistungen die Anforderungen der Anlage 1 zum Leistungsgegenstand zu machen.

(2) Für die zentrale Vergabe von gemeinsam genutzten Entsorgungsdienstleistungen der beiden Hochschulen ist das Gemeinsame Servicezentrum Liegenschaften der beiden Hochschulen verantwortlich, das die nach dieser Richtlinie geforderten Sicherheits- und Datenschutzbestimmungen in den Vergabeprozess integriert und die Nutzenden auch über relevante Änderungen in Entsorgungsprozessen informiert.

(3) Neben bzw. mit dem Leistungsvertrag ist – in Abstimmung mit dem/der Datenschutzbeauftragten der Bauhaus Universität Weimar – ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Maßgabe von Art. 28 EU-DSGVO abzuschließen, der insbesondere folgende Punkte regeln soll:

- Zweck der Verarbeitung der Daten,
- Spezifizierung der Datenträger, die durch das externe Dienstleistungsunternehmen entsorgt werden,
- Art und Beschaffenheit der (des) verschlossenen Sicherheits-Sammelbehältnisse(s),

<sup>1</sup> Vgl. Begriff Datenträgervernichtung in der DIN 66399-1

- Art und Weise der Übergabe der Datenträger,
- ggf. Festlegung der Sicherheitsstufe gem. DIN 66399-1,
- Vernichtung der Datenträger innerhalb von 24 Stunden nach Abholung,
- Nachweis durch Auftragnehmer\*in, dass geeignete Maschinen für die zu vernichtenden Datenträgerkategorien verwendet werden,
- Ausstellung eines Übernahmeprotokolls,
- Haftung des Dienstleistungsunternehmens für den gesicherten Transport und die ordnungsgemäße Vernichtung nach Übergabe des Materials und Ausstellung eines Vernichtungsprotokolls,
- Recht der beauftragenden Hochschule zur Kontrolle der Einhaltung der Weisungen und Vertragsbestimmungen,
- Verpflichtung der bei der Vertragserfüllung beteiligten Personen gemäß EU-DSGVO,
- Haftung des Dienstleistungsunternehmens für materielle und immaterielle Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung des Materials nach Übergabe entstehen,
- Kontrollen der Einhaltung der Maßnahmen,
- Sofortkündigungsklausel bei Verstößen gegen den Datenschutz.

### **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Gemeinsame Richtlinie zur Entsorgung von Datenträgern der Bauhaus-Universität Weimar und der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den jeweiligen Verkündungsblättern der Hochschulen folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten der Gemeinsamen Richtlinie in der Bauhaus-Universität Weimar tritt die Richtlinie zur Entsorgung, Veräußerung Ausgabe und Weitergabe von Datenträgern und IT-Geräten an der Bauhaus-Universität Weimar (MdU 27/2008) außer Kraft.

Weimar, den 26. April 2024

Prof. Peter Benz  
Präsident

## Anlage 1 - Mindestanforderungen an die Geräte und Prozesse zur Datenträgerentsorgung

Die DIN 66399-1:2012-10 nennt drei Schutzklassen, von Schutzklasse 1 = normaler Schutzbedarf für interne Daten bis zu Schutzklasse 3 = sehr hoher Schutzbedarf für besonders vertrauliche und geheime Daten. Im Geltungsbereich dieser Richtlinie wird bei der Entsorgung nicht zwischen diesen Schutzklassen unterschieden. Die Prozesse der Entsorgung und die hierbei verwendeten Geräte müssen für die Schutzklasse 3 geeignet sein.

Für die Datenträgervernichtung werden in der DIN 66399-1 Sicherheitsstufen festgelegt, die sich an dem Schutzbedarf der gespeicherten Daten und dem Reproduktionsaufwand orientieren. Im Geltungsbereich dieser Richtlinie müssen die Geräte und Prozesse zur Vernichtung von Datenträgern immer mindestens die Sicherheitsstufe 4 erfüllen. Das bedeutet, dass eine Datenträgervernichtung derart erfolgen muss, dass die Reproduktion der auf ihnen wiedergegebenen Daten nur unter außergewöhnlich hohem Aufwand (Personen, Hilfsmittel, Zeit) möglich ist. Die Sicherheitsstufe wird empfohlen z.B. für Datenträger mit besonders sensiblen und vertraulichen Daten. Eine höhere Sicherheitsstufe deckt immer auch die Forderungen der niedrigeren Sicherheitsstufen mit ab.

Mindestanforderungen bezogen auf das Datenträgermaterial:

P – Informationsdarstellung in Originalgröße (Papier, Film, Druckformen, ...)

O – Informationsdarstellung auf optischen Datenträgern (CD/DVD, ...)

T – Informationsdarstellung auf magnetischem Datenträger (Disketten, ID-Karten, Magnetbandkassetten, ...)

H – Informationsdarstellung auf Festplatten mit magnetischem Datenträger (Festplatten)

E – Informationsdarstellung auf elektronischen Datenträgern (Speicherstick, Chipkarte, Halbleiterfestplatten (SSD), mobile Kommunikationsmittel, ...)

| Sicherheitsstufe | Zustand, Form und Größe nach der Vernichtung  | Toleranz   |
|------------------|---|--|
| <b>P-4</b>       | Materialteilchenfläche $\leq 160 \text{ mm}^2$<br>und für regelmäßige Partikel:<br>Streifenbreite $\leq 6 \text{ mm}$ | 10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens $480 \text{ mm}^2$ groß sein.    |
| <b>O-4</b>       | Materialteilchenfläche $\leq 30 \text{ mm}^2$   | 10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens $90 \text{ mm}^2$ groß sein.     |
| <b>T-4</b>       | Materialteilchenfläche $\leq 160 \text{ mm}^2$  | 10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens $480 \text{ mm}^2$ groß sein.    |
| <b>H-4</b>       | Datenträger mehrfach zerteilt und verformt<br>und<br>Materialteilchenfläche $\leq 2\,000 \text{ mm}^2$                | 10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens $3\,800 \text{ mm}^2$ groß sein. |
| <b>E-4</b>       | Datenträger (Chip) zerteilt<br>und<br>Materialteilchenfläche $\leq 30 \text{ mm}^2$                                   | 10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens $90 \text{ mm}^2$ groß sein.     |

Tabelle 1: Anforderungen mit Materialbezug